

Korrekturverzeichnis

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung vom 30. August 2021

Die nachfolgenden redaktionellen Korrekturen sind notwendig. Die Umsetzung wird ab dem 1. Januar 2022 empfohlen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 03A15	Qualifikation für die fachliche Leitung: Es ist ein „X“ gesetzt für die Qualifikation „medizinische Fachangestellte/medizinischer Fachangestellter (MFA)“	Die Qualifikation „medizinische Fachangestellte/medizinischer Fachangestellter (MFA)“ ist für diesen Versorgungsbereich nicht als fachliche Leitung vorgesehen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 03E15	Qualifikation für die fachliche Leitung: In Zeile 5, hier Auflistung der Akronyme für die Qualifikationen, fehlt „PTA“	Die Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“ ist für diesen Versorgungsbereich als fachliche Leitung anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 04A	Qualifikation für die fachliche Leitung: Es ist ein „X“ gesetzt für die Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“.	Die Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“ ist für diesen Versorgungsbereich nicht als fachliche Leitung vorgesehen.



Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 25C15	Qualifikation für die fachliche Leitung: In Zeile 5, hier Auflistung der Akronyme für die Qualifikationen, fehlt „PZI“	Die Qualifikation „Pharmazieingenieurin/Pharmazieingenieur (PZI)“ ist für diesen Versorgungsbereich als fachliche Leitung anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 31A15	In der Aufzählung des Inhaltes dieses Versorgungsbereiches sind fälschlicherweise „Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker“ enthalten.	Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker sind nicht mehr im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V (HMF) enthalten. Eine Präqualifizierung für den Versorgungsbereich 31A15 umfasst nicht den Eignungsnachweis für die Produktuntergruppe 31.03.08 „Spezialschuhe bei diabetischem Fußsyndrom“ des HMF.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 99I8	x“ fehlt bei den Anforderungen an die fachliche Leitung bei folgender Qualifikation: „Technikerin/Techniker für Biomedizintechnik (TBT)“	Die aufgeführte Qualifikation ist ebenfalls als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 99I8 anzuerkennen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
<p>Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 99K11</p>	<p>x“ fehlt bei den Anforderungen an die fachliche Leitung bei folgender Qualifikation: Techniker/-in Fachrichtung Medizintechnik (TMED)</p>	<p>Die aufgeführte Qualifikation ist ebenfalls als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 99K11 anzuerkennen.</p>
<p>Kriterienkatalog Hier: Anforderungen an die fachliche Leitung, betrifft „FS“</p>	<p>Beim Nachweis wird fälschlicherweise auch für die Konstellation „ohne einschlägige Berufsausbildung“ die Vorlage einer Berufsurkunde gefordert.</p>	<p>Bei fehlender einschlägiger Berufsausbildung muss keine (andersweitige) Berufsurkunde vorgelegt werden. Es genügt der Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich (z.B. Fachhandel, Apotheke).</p>